

# Corona-Virus-Pandemie – Häufige Fragen (FAQ) zur berufs- und beurkundungsrechtlichen Zulässigkeit bestimmter Maßnahmen

## (FAQ Corona – Berufsrecht)

Die nachfolgenden „FAQ“ (**Version 7, Stand: 21. März 2022**) können für den Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bezüglich der **das Berufs- und Beurkundungsrecht betreffenden Aspekte** eine erste Orientierung bieten. Sie geben jedoch lediglich die Auffassung der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer unverbindlich wieder.

Zu den organisatorischen und rechtlichen Aspekten, die nicht das Berufs- und Beurkundungsrecht betreffen, liegen FAQ als **gesondertes Dokument** vor (FAQ Corona – Organisatorisches, aktuelle Version 8 vom 21. März 2022).

### 1. Unter welchen Umständen darf bzw. muss die Notarstelle geschlossen werden?

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Die Pflicht, die Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftsstunden offen zu halten (§ 10 Abs. 3 BNotO), gilt grundsätzlich auch in Situationen mit akut erhöhten Corona-Kennzahlen unverändert fort:

Notarinnen und Notare sind als Amtsträger Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Eine Vielzahl notarieller Amtshandlungen hat zudem eine **systemkritische Bedeutung** für die Funktionsfähigkeit bestimmter zentraler Bereiche des Rechts- und Wirtschaftslebens: So sind etwa ältere oder schwerkranke Menschen ggf. auf die kurzfristige Vorbereitung und Beurkundung von **Testamenten** oder anderen Verfügungen von Todes wegen sowie von **Vorsorgevollmachten** angewiesen. **Gesellschaftsrechtliche Vorgänge** wie Umstrukturierungen oder Anteilsverkäufe können zum Schutz oder zur Erhaltung von Arbeitsplätzen eilbedürftig sein. Schließlich ist die **Bestellung von Grundschulden und anderen Kreditsicherheiten auch in einer Krise von besonderer Bedeutung**.

Dem Zweck der Pflicht zur Offenhaltung der Geschäftsstelle, den Urkundsgewährungsanspruch der rechtssuchenden Bevölkerung zu erfüllen, kommt daher eine besondere Bedeutung zu, die in Krisensituationen noch deutlicher hervortritt. Ein Abweichen hiervon kommt **nur unter den folgenden Voraussetzungen** in Betracht:

Zum einen kann es ausnahmsweise angemessen sein, das Büro mit **vorübergehend eingeschränkten Öffnungszeiten** weiter zu betreiben, wenn dies nötig ist, um etwa mit einem verminderten Mitarbeiterstab, der entsprechende Hygienemaßnahmen ergreift, Urkundsgeschäfte durchzuführen.

Zum anderen können behördliche Einzelfallmaßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (vgl. hierzu Frage [1.5] der „FAQ Corona – Organisatorisches“) wie behördliche Tätigkeitsverbote oder Absonderungsanordnungen faktisch zu einer **Schließung**

**der Geschäftsstelle** führen, wenn die Notarin oder der Notar und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hiervon betroffen sind. Eine Schließung der Geschäftsstelle ohne behördliche Anordnung kommt bei Vorliegen bestätigter Krankheits- und/oder Infektionsfälle im eigenen Büro (bei Notarin oder Notar und/oder Beschäftigten) in Betracht, wenn der ordnungsgemäße und gefahrlose Betrieb mit den verbleibenden Beschäftigten nicht mehr aufrechtzuerhalten ist. Dies gilt unabhängig vom Impfstatus. Die Notarin oder der Notar wird in diesem Fall berechtigterweise der Fürsorgepflicht als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nachkommen. Dies ist auch dann möglich, wenn nicht bei jeder Mitarbeiterin oder jedem Mitarbeiter die Voraussetzungen für einen begründeten Verdacht einer Infektion vorliegen.

Abhängig von den Umständen des Einzelfalls sollte in Absprache mit der Aufsichtsbehörde sowie der zuständigen Notarkammer versucht werden, den Fortbetrieb der Notarstelle unter **Einsatz einer (ständigen) Vertretung** sicherzustellen, soweit dies möglich ist und die Aufsichtsbehörde der Vertretungsbestellung zustimmt. Soweit nicht ohnehin schon geschehen, kann in Sozietäten insbesondere erwogen werden, dass sich die Sozien wechselseitig zu (ständigen) Vertretungen bestellen lassen.

Sofern eine Schließung unumgänglich ist, ist dies **der zuständigen Aufsichtsbehörde** und auch der zuständigen Notarkammer unverzüglich **anzuzeigen** (vgl. auch § 38 Satz 1 BNotO).

Schließlich weisen wir darauf hin, dass durch eine Schließung aufgrund behördlicher Anordnung oder nach pflichtgemäßer Abwägungsentscheidung der Notarin oder des Notars etwaig verursachte Schäden nach Auffassung der Bundesnotarkammer **jedenfalls nicht schuldhaft** herbeigeführt sind.

## **2. Kann das bloße Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus bzw. einer Erkrankung an COVID-19 ein hinreichender Anlass sein, die Urkundstätigkeit i.S. des § 15 Abs. 1 BNotO zu versagen?**

(wesentlich verändert in dieser Version 7)

Inwieweit sich die Notarin bzw. der Notar Gefahren aussetzen muss, um dem Urkundsgewährungsanspruch nachzukommen, regeln weder die BNotO noch das BeurkG. An die Versagung der Urkundstätigkeit sind aber grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen. Sie kommt nur als **ultima ratio** in Betracht. Im Laufe der Pandemie haben sich Schutzmaßnahmen bewährt, mit denen das Infektionsrisiko und das Risiko zumindest schwerer Krankheitsverläufe für die Notarin oder den Notar, die Beschäftigten und die Beteiligten signifikant gesenkt werden können. Diese ermöglichen eine fortwährende Urkundstätigkeit auch in akuten Phasen hoher Corona-Kennzahlen. Zur Senkung der Risiken beitragen können insbesondere folgende Maßnahmen:

- Um die Anzahl von Kontakten zu verringern, kann es sinnvoll sein, **Besprechungen in geeigneten Fällen vermehrt telefonisch** durchzuführen und den persönlichen Kontakt mit den Beteiligten auf die Vornahme der Amtshandlung zu beschränken.
- In Zeiten stark erhöhter Corona-Kennzahlen ist zu überlegen, ob nicht dringliche Amtshandlungen auf einen späteren Zeitpunkt **verschoben** werden können, um die zeitkritischen Aufgaben besser erledigen zu können und die Anzahl der Kontakte mit unerkannt Infizierten zu verringern.

- Unabhängig davon, ob die in den Landesverordnungen bzw. in Allgemeinverfügungen vorgesehenen Pflichten zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes die Beurkundungsräume der Notarin oder des Notars erfassen, **empfehlen wir** vorbehaltlich strengerer gesetzlicher Vorgaben allen Notarinnen und Notaren, **während der Beurkundung eine Maske zu tragen und darauf hinzuwirken**, dass diese auch von Mitarbeitenden und Beteiligten getragen wird, sofern keine anderen ähnlich wirksamen Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden. Zur Anordnung der Maskenpflicht gegenüber Beschäftigten siehe Frage [5.3] der organisatorischen Corona-FAQ. Tragen die Beteiligten während der Beurkundung eine Maske, muss die Notarin oder der Notar sicherstellen, dass **§ 10 BeurKG** gewahrt bleibt. Hierzu sollte zur Feststellung der Identität die Maske für einen kurzen Augenblick abgenommen werden.
- Die allgemeine Maskenpflicht läuft spätestens zum 2. April 2022 aus (siehe dazu Frage [1.7] der organisatorischen Corona-FAQ). Dennoch dürfte es aufgrund der geringen Eingriffsintensität im allgemeinen Verfahrensermessen der Notarin bzw. des Notars liegen, zumindest bei signifikanten Inzidenzzahlen zum Eigen- und Mitarbeiterschutz den Beteiligten das Tragen einer Maske aufzuerlegen. Weigert sich eine Beteiligte oder ein Beteiligter während der Beurkundung, eine Maske zu tragen, so stellt dies nach Ansicht der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer jedenfalls dann einen ausreichenden Grund dar, die **Urkundstätigkeit zu verweigern**, wenn das Infektionsrisiko aufgrund deutlich erhöhter Corona-Kennzahlen hoch ist und die oder der Beteiligte der Notarin oder dem Notar nicht ausreichend glaubhaft machen kann, aus medizinischen Gründen keine Maske tragen zu können. In den Fällen, in denen einer oder einem Beteiligten das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist und sie oder er dies der Notarin oder dem Notar ausreichend glaubhaft gemacht hat, ist vorrangig nach alternativen Möglichkeiten des (Selbst-)Schutzes zu suchen. Falls ein solcher im Einzelfall nicht hinreichend möglich sein sollte, kann über alternative Verfahrensgestaltungen wie den Einsatz einer oder eines (eine Maske tragenden) Vertreterin oder Vertreters nachgedacht werden.
- Durch den Einsatz **technischer Hilfsmittel** wie z.B. Luftfilter kann das Infektionsrisiko in den Notarstellen signifikant gesenkt werden. Notarinnen und Notare sowie die Beschäftigten können sich außerdem durch eine **Impfung** selbst hinreichend schützen.
- Der rechtsuchenden Bevölkerung sollte vor allem bei hohen örtlichen Corona-Kennzahlen **allein nach Voranmeldung** über das Telefon oder über E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel Zugang zu der Geschäftsstelle gewährt werden. Die Rechtsuchenden sollten z.B. durch Aushang an der Eingangstür und Hinweise auf der Homepage auf das Erfordernis der Voranmeldung hingewiesen werden.
- Zugang zur Geschäftsstelle sollte bei hohen örtlichen Corona-Kennzahlen grundsätzlich nur solchen Personen gewährt werden, die ein **berechtigtes Interesse** an der Durchführung einer Beurkundungsverhandlung oder einem sonstigen notariellen Amtsgeschäft darlegen können. Zugang sollte dabei im Grundsatz ausschließlich den Beteiligten selbst bzw. den zwingend zu beteiligenden weiteren Personen (Dolmetschern, Zeugen) gewährt werden. Andere Begleitpersonen sollten nur im Einzelfall bei besonderem berechtigtem Interesse zugelassen und wie die Beteiligten zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes angehalten werden.

- Personen mit einschlägigen Symptomen und engen Kontaktpersonen von Infizierten nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts (vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=5DEE563BC818E9017472F6FC9016A837.internet062?nn=13490888#doc13516162bodyText12](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=5DEE563BC818E9017472F6FC9016A837.internet062?nn=13490888#doc13516162bodyText12)) sollte der **Zugang** zur Geschäftsstelle zunächst **grundsätzlich versagt** werden. Dasselbe gilt generell für Personen, gegen die eine Absonderung („Quarantäne“) nach dem Infektionsschutzgesetz angeordnet wurde (zum Urkundsgewährungsanspruch von Personen, bei denen akut eine Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist, siehe Frage [3]). Mit den betroffenen Personen sollte geklärt werden, ob, wie und an welchem Ort das Amtsgeschäft unter geeigneten Schutzmaßnahmen mit einem verminderten Ansteckungsrisiko durchgeführt werden kann. Hierbei sollten die Gestaltungsmöglichkeiten für das Beurkundungsverfahren so ausgeschöpft werden, dass **persönliche Kontakte möglichst vermieden bzw. verkürzt** werden. Zur Risikovermeidung ist in Ausnahmefällen grundsätzlich auch denkbar, dass der persönliche Kontakt mit den krankheitsverdächtigen Beteiligten unter freiem Himmel oder durch ein Fenster stattfindet. Dabei muss aber unbedingt sichergestellt sein, dass beurkundungs- und berufsrechtliche Vorgaben, wie insbesondere die Nicht-Öffentlichkeit des Beurkundungsverfahrens, eingehalten werden.

### **3. Wie verhält es sich mit dem Urkundsgewährungsanspruch von Personen, die zum Zeitpunkt der Amtshandlung mit dem Coronavirus infiziert sind?**

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Für den Urkundsgewährungsanspruch von Personen, die akut mit dem Coronavirus infiziert sind, gilt Folgendes:

Grundsätzlich haben auch infizierte und infektiöse Personen einen Anspruch auf Urkundsgewährung aus § 15 Abs. 1 BNotO. Der Gesetzgeber hat in § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG antizipiert, dass Urkundspersonen Zugang selbst zu Personen verlangen können, die akut an der Lungenpest erkrankt sind. Eine **Ausnahme von der** bei Amtstätigkeiten grundsätzlich bestehenden **Urkundsgewährungspflicht** ist aber unter anderem bei hochgradig ansteckenden Krankheiten anerkannt, bei denen hinreichende Schutzmöglichkeiten der Notarin bzw. des Notars nicht bestehen. Die Notarin bzw. der Notar ist danach nicht verpflichtet, sich offensichtlichen Gefahren für Leib und Leben auszusetzen. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall die Schwelle für eine berechtigte Verweigerung der Urkundstätigkeit überschritten ist, ist aber jeweils die **hohe Bedeutung des Urkundsgewährungsanspruchs** der rechtsuchenden Bevölkerung in Rechnung zu stellen.

Danach kann es gerechtfertigt sein, die Urkundstätigkeit gegenüber einer **nachweislich erkrankten** Person vorübergehend abzulehnen. Dabei sind im Einzelfall die Dringlichkeit des Rechtsgeschäftes, dessen Nachholbarkeit sowie die für die Notarin bzw. den Notar bestehenden Schutzmöglichkeiten in die Abwägung mit einzustellen.

#### **4. Kann die Urkundstätigkeit i.S. des § 15 Abs. 1 BNotO vom Vorlegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises („3G“-/„2G“-Regelungen) abhängig gemacht werden?**

(wesentlich überarbeitet in dieser Version 7)

„3G“- bzw. „2G“-Regelungen am Arbeitsplatz und auch allgemein im öffentlichen Raum sind zum 20. März 2022 ausgelaufen (siehe dazu Fragen [1.8] und [5.2] der organisatorischen Corona-FAQ). Daher kann die Urkundstätigkeit **nicht vom Vorlegen eines negativen Corona-Test-Nachweises, von einem Impfnachweis und/oder von einem Genesungsnachweis abhängig** gemacht werden. Anders als die in Frage [2.] genannte Maskenpflicht ist die Eingriffsintensität durch einen „3G“- oder „2G“-Nachweis auch zu hoch, als dass dieser im Rahmen des allgemeinen Verfahrensermessens der Notarin bzw. des Notars angeordnet werden könnte. Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn nach Landes- oder Bundesrecht die Möglichkeit zur Anforderung eines derartigen Nachweises wieder eingeführt würde, wofür derzeit jedoch keine Hinweise bestehen.

#### **5. Darf die Notarin bzw. der Notar in der aktuellen Situation vom üblichen Beurkundungsverfahren abweichen?**

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Die Notarin bzw. der Notar ist auch in der aktuellen Situation an die beurkundungsrechtlichen Vorgaben gebunden. Die bisherigen Erfahrungen während der Pandemie haben gezeigt, dass die rechtsuchende Bevölkerung überwiegend auch unter erschwerten Bedingungen große Wertschätzung für das Präsenzverfahren zeigt und dieses regelmäßig auch erwartet. Mit dem Tragen von Masken, der räumlichen Trennung der Beteiligten und dem Einsatz weiterer technischer Hilfsmittel, wie etwa Luftfilter, haben sich außerdem Maßnahmen bewährt, mit denen das Infektionsrisiko bei der Wahrnehmung notarieller Termine signifikant gemindert werden kann.

Sollte im **Einzelfall** dennoch eine weitere Senkung des Infektionsrisikos geboten sein, kann zur Reduzierung der Anzahl von Kontaktpersonen ausnahmsweise auch der Einsatz von Vertretern ohne Vertretungsmacht gerechtfertigt sein. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in den seit 20. März 2022 geltenden Regelungen zur Corona-Pandemie deutliche Maßnahmenlockerungen beschlossen und damit zum Ausdruck gebracht hat, dass mittlerweile eine **gewisse Normalisierung** eingetreten ist. Dies ist auch bei der Verfahrensgestaltung zu berücksichtigen.

Sollte die Notarin bzw. der Notar im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens dennoch zum Ergebnis kommen, dass Abweichungen vom herkömmlichen Verfahren unabdingbar sind, gilt hierfür im Einzelnen Folgendes:

##### **(1) Insbesondere Beurkundungen mit vollmachtlosen Vertretern**

Eine Beurkundung mit nur einem Vertragsteil **vorbehaltlich der Genehmigung** des anderen Vertragsteils oder aufgrund dessen mündlich oder privatschriftlich erteilter **Vollmacht** kann in geeigneten Ausnahmefällen, etwa im Umgang mit potentiellen Risikopatienten, gerechtfertigt sein.

Wenn in diesen Fällen beiden Vertragsteilen eine Teilnahme an der Beurkundung aufgrund in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich ist bzw. nicht zugemutet werden kann, kommt wiederum **im Einzelfall** auch der Einsatz von **Notariatsmitarbeitern als Vertreter ohne Vertretungsmacht** in Betracht. Die Nachgenehmigung ist grundsätzlich materiell-rechtlich formlos möglich (§ 184 BGB). Eine für den Grundbuch- oder Registervollzug erforderliche Beglaubigung der Unterschrift unter der Genehmigungserklärung kann ggf. später oder auch im Freien vor der Geschäftsstelle erfolgen.

**Umstände, welche im konkreten Einzelfall den Einsatz von vollmachtlosen Vertretern rechtfertigen können**, sind die jeweilige Beteiligung von Risikopatienten oder mit dem Coronavirus Infizierten sowie eine über einen Beteiligten verhängte bzw. medizinisch indizierte Quarantänemaßnahme. Eine abweichende Verfahrensgestaltung kann weiterhin angezeigt sein, wenn sich ein Beteiligter im Ausland befindet und aufgrund der aktuell geltenden Reisebeschränkungen nicht nach Deutschland reisen kann.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass die **systematische Beurkundung mit Vertretern ohne Vertretungsmacht** sowohl nach den Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer als auch nach den Richtlinien der meisten Notarkammern unzulässig ist. Letztlich müssen jede Notarin und jeder Notar also nach der bestehenden Rechtslage in jedem Einzelfall prüfen, ob sie aufgrund der konkreten Umstände den Einsatz eines vollmachtlosen Vertreters für gerechtfertigt halten. Im Rahmen dieser Einzelfallentscheidung sollten stets auch mögliche Änderungen im Organisationsablauf erwogen und in Rechnung gestellt werden, die geeignet sind, das Infektionsrisiko relevant zu vermindern (etwa Masken, Impfung, räumlicher Abstand oder technische Hilfsmittel wie z.B. Luftfilter).

**In engen Grenzen** gelten die vorbeschriebenen Ausweichmöglichkeiten auch für **Verbraucherverträge i.S. des § 17 Abs. 2a Satz 2 BeurkG**. Nach **Nummer 1** soll die Notarin bzw. der Notar darauf hinwirken, dass die rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Verbraucherinnen und Verbraucher **von diesen persönlich oder durch eine Vertrauensperson** vor der Notarin bzw. dem Notar abgegeben werden. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Notarstelle ist keine Vertrauensperson in diesem Sinne.

**Um ein kontaktintensiveres Zusammentreffen zu vermeiden**, ließe sich in geeigneten Fällen ebenfalls daran denken, die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass die **Genehmigung** nicht zwingend in der notariellen Geschäftsstelle, sondern je nach Begebenheit (und unter Wahrung der Verschwiegenheit) ggf. auch **im Eingangsbereich oder im Freien** abgegeben werden kann. So könnte sichergestellt werden, dass die Beteiligten nur der Notarin bzw. dem Notar persönlich begegnen.

Zur **gebührenrechtlichen Behandlung** der Beurkundung mit vollmachtlosen Vertretern s. Frage [9].

**Hinweis:** Eine Unterschreitung der **Zwei-Wochen-Frist** des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG ist nach Auffassung der Bundesnotarkammer nur unter den auch ansonsten hierfür geltenden Voraussetzungen möglich. Die virusbedingte gesamtgesellschaftliche Krisensituation ist **für sich genommen kein hinreichender Grund**, der eine Unterschreitung der Frist rechtfertigen würde. Im Gegenteil kann es gerade **in der Krise** geboten sein, den **Verbraucher vor unüberlegten und später möglicherweise bereuten Spontanhandlungen zu bewahren**.

## (2) Besondere räumliche Gestaltungen

Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann die Notarin bzw. der Notar die Beurkundung in größere Räumlichkeiten, die **mehr Abstand zwischen den Beteiligten ermöglichen**, verlegen, solange dadurch andere Belange (insbesondere Verschwiegenheitspflicht, Anschein der Abhängigkeit und Parteilichkeit) nicht berührt werden. In der Praxis bewährt haben sich auch Abtrennungen aus Plexiglas, mit deren Hilfe die Beteiligten räumlich voneinander getrennt werden können.

Notfalls lässt sich ein größerer Abstand auch dadurch erzielen, dass sich die Beteiligten über **zwei benachbarte Räume** verteilen. Die Niederschrift muss allerdings nach § 13 BeurkG stets in Gegenwart der Notarin bzw. des Notars verlesen werden. Dazu ist es nicht unbedingt erforderlich, dass sich die Notarin bzw. der Notar und alle Beteiligten im selben Raum befinden. Jedoch ist in jedem Fall erforderlich, dass sich die Notarin bzw. der Notar und die Beteiligten sehen und hören können und die Notarin bzw. der Notar die Kontrolle über das Beurkundungsgeschehen ausüben kann.\*

### 6. Darf die mit vollmachtlosem Vertreter durchgeführte Beurkundung per Video- oder Telefonkonferenz übertragen werden?

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Eine **Übertragung** der mit dem vollmachtlosen Vertreter durchgeführten Beurkundung **per Video- oder Telefonkonferenz** an nicht anwesende Vertragsparteien oder sonstige Dritte dürfte nach unserer Ansicht bereits nach dem Beurkundungsrecht **unzulässig sein**. Außerdem bestehen **erhebliche Bedenken** hinsichtlich der **Datensicherheit**. Die Übertragung ist überdies **nicht geeignet**, eine hinreichende Belehrung der nicht am selben Ort befindlichen „zugeschalteten“ Beteiligten sicherzustellen.

Die notarielle Beurkundung und Beglaubigung sind nach geltender Rechtslage als **Präsenzverfahren** ausgestaltet, die – im Gegensatz zu gerichtlichen Verfahren – **nicht öffentlich** sind und im Hinblick auf ihre **wesentlichen Verfahrensmaximen auch nicht zur Disposition der Beteiligten stehen**. Eine gesetzliche Regelung, die eine Live-Zuschaltung des/der Beteiligten, Dritter oder auch eine sonstige Ausweitung des Zuhörerkreises durch technisch gestützte Verfahren ausnahmsweise zuließe, ist gerade nicht vorhanden.

Dies wird anhand einer Kontrollüberlegung zum Gerichtsverfahren deutlich: Im Rahmen gerichtlicher Verfahren gilt nach § 169 GVG der Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit. Das gerichtliche Verfahren ist also im Gegensatz zur notariellen Beurkundungsverhandlung grundsätzlich Dritten zugänglich. Dennoch ziehen selbst dort die gesetzlichen Bestimmungen einer Übertragung von Gerichtsverfahren nach außen enge Grenzen, vgl. etwa § 169 Abs. 1 Satz 3-5 GVG, § 128a ZPO, § 58b StPO. Weiter wird aus der Existenz derartiger, die Bild- und Tonübertragung gestattender Vorschriften im Gerichtsverfahren deutlich, dass in der notariellen Beurkundungsverhandlung ohne Existenz einer derartigen Rechtsgrundlage die Bild- und Tonübertragung auf keinen Fall gestattet sein kann.

---

\* BGH, DNotZ 1975, 365; *Limmer in Frenz/Miermeister, BNotO/BeurkG*, 5. Aufl., 2020, § 13 Rdn. 4.

Aus diesem Grund wurde auch für die Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie für Online-Registeranmeldungen mit dem DiRUG ein **abweichendes Verfahrensrecht geschaffen**. Im Übrigen verbieten hingegen – wie vorbeschrieben – die Verfahrensgrundsätze der Präsenz und der Nicht-Öffentlichkeit das fernmündliche Hinzuschalten der materiell Beteiligten oder unbeteiligter Dritter.

Die Beurkundung als öffentlich-rechtliches, hoheitliches und noch dazu geheimhaltungsbedürftiges Verfahren sollte **zudem keinesfalls über ausländische Server übertragen** werden, was die am Markt befindlichen Anbieter für einschlägige Video- und Audio-Konferenzsysteme regelmäßig nicht gewährleisten können. Dies gilt **nicht nur für die einschlägigen Videokonferenztools**; vielmehr haben auch die gängigen **Telefonanbieter** inzwischen auf „Voice over IP“, also auf eine digitale Abwicklung der Telefonate umgestellt. Ferner weisen die marktgängigen Anbieter regelmäßig auch **nicht den für notarielle Amtshandlungen erforderlichen Grad an Datensicherheit** auf, sodass ein unerlaubtes Mitschneiden der Beurkundungsverhandlung oder ein automatisiertes „Mithören“ durch den technischen Dienstleister oder auch durch Dritte nicht ausgeschlossen ist.

Im Hinblick auf die gebotene Vertraulichkeit kann bei einer Live-Zuschaltung des/der Beteiligten oder auch Dritter eine **unbemerkte Teilnahme weiterer Personen** am Beurkundungsgeschehen und damit deren **Einflussnahme** auf das Ergebnis der Verhandlung nicht ausgeschlossen werden.

Die **Übertragung** ist im Übrigen auch **nicht geeignet**, eine hinreichende Belehrung der nicht am selben Ort anwesenden befindlichen „zugeschalteten“ Beteiligten sicherzustellen. Vielmehr sind hier Übertragungsfehler nicht auszuschließen. Schließlich könnte der **irrige Eindruck entstehen**, es werde, entgegen den geltenden Vorgaben des Beurkundungsgesetzes, eine Beurkundungsverhandlung per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt. Ein solcher Eindruck sollte unbedingt vermieden werden.

## **7. Ist in der aktuellen Sondersituation eine „Fernbeglaubigung“ oder Fernbeurkundung zulässig?**

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Rein vorsorglich weist die Bundesnotarkammer darauf hin, dass § 40 Abs. 1 BeurkG die sogenannte Fernbeglaubigung von Unterschriften **verbietet**. Selbstredend ist auch eine „Fernbeurkundung“ nicht statthaft. Für den Vollzug oder die Anerkennung der Unterschrift „in Gegenwart des Notars“ gelten die gleichen Maßstäbe wie im Rahmen des § 13 BeurkG (s. Frage [6]). Damit scheidet insbesondere eine Anerkennung der Unterschrift über das Telefon oder eine Videokonferenz aus.

## **8. Ist die Errichtung von Testamenten durch Übergabe einer Schrift eine Alternative zur Senkung des Infektionsrisikos?**

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Als milderer Mittel gegenüber der Ablehnung einer Beurkundung könnte ein Testament auch dadurch errichtet werden, dass die Erblasserin oder der Erblasser der Notarin oder dem Notar eine Schrift mit der Erklärung übergibt, dass die Schrift seinen letzten Willen enthalte (**§ 2232 Satz 1 Var. 2 BGB**, hierzu DNotI-Report 2020, 76). Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass



diese Form der Testamenterrichtung gleichwertig mit der sonst üblichen Testamenterrichtung durch Erklärung des letzten Willens gegenüber der Notarin bzw. dem Notar (§ 2232 Satz 1 Var. 1 BGB) ist. Die Notarin bzw. der Notar hat daher – in Fällen, in denen eine solche Verfahrensgestaltung durch sie bzw. ihn angeregt wird – insbesondere das Testament **selbst zu entwerfen und jedenfalls telefonisch ausführlich zu beraten**. Weiter ist zu berücksichtigen, dass auch im Falle der Übergabe einer Schrift eine notarielle Niederschrift nach §§ 8 f. BeurkG zu erstellen ist, vgl. § 30 BeurkG, § 2232 BGB.

### **9. Darf die Notarin bzw. der Notar auf bestimmte Gebühren und Auslagen verzichten, wenn diese nur aufgrund der Besonderheiten der aktuellen Situation entstehen?**

(im Wesentlichen unverändert zur Vorversion)

Eine **Gebührenbefreiung** ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BNotO n.F. zulässig, soweit die Gebührenerhebung aufgrund außergewöhnlicher Umstände des Falls unbillig wäre und die Notarkammer dem Gebührenerlass oder der Gebührenermäßigung zugestimmt hat. Auch unter dem seit 1. August 2021 geltenden Regime des § 17 Abs. 1 Satz 2 BNotO ist im Falle einer Pandemie eine Gebührenbefreiung im Einzelfall grundsätzlich möglich, wenn die Notarin bzw. der Notar ausschließlich deshalb ein Verfahren wählt, um den aktuellen Besonderheiten Rechnung zu tragen (insbesondere um Ansteckung zu vermeiden), dieses Verfahren aber mit höheren Gebühren als bei einer herkömmlichen Verfahrensweise verbunden ist. Dies gilt insbesondere für die **Vollzugsgebühr aufgrund Nachgenehmigung** eines mit einem vollmachtlosen Vertreter abgeschlossenen Rechtsgeschäfts. Auch die Gebühren für die Beglaubigung der Unterschrift des Vertretenen unter seiner **Genehmigungserklärung/Vollmachtsbestätigung**, für den Entwurf derartiger Erklärungen, wenn eine Vollzugsgebühr nicht angefallen ist, sowie eine **Auswärtsgebühr** können hierunter fallen.

In jedem Fall ist jedoch für eine Gebührenbefreiung die allgemein oder im Einzelfall erteilte **Zustimmung der jeweiligen Notarkammer bzw. Notarkasse** erforderlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNotO).

Insbesondere bei der Vollzugsgebühr wegen einer Nachgenehmigung ist allerdings zu beachten, dass **nicht unbedingt eine vollständige Befreiung** von dieser gerechtfertigt ist. Erlassen werden darf die Vollzugsgebühr nur insoweit, als sie gerade wegen der Nachgenehmigung entsteht. Entsteht die Vollzugsgebühr jedoch aufgrund anderer Umstände (insbesondere wegen der Anfrage einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung oder der Einholung einer Löschungsbewilligung), ist die Vollzugsgebühr in entsprechender Höhe zu erheben.

### **10. Muss der Notarin bzw. dem Notar auch Zugang zu Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gewährt werden?**

(wesentlich überarbeitet in dieser Version 7)

Vorbehaltlich möglicher Maßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr gilt bei Auswärtsterminen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, dass der Notarin bzw. dem Notar zur Erfüllung einer fortbestehenden **Urkundsgewährungspflicht** nach § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG auch bei Anordnung einer Quarantäne **Zutritt gestattet werden muss**, wobei ihr oder ihm erforderliche **Verhaltensmaßregeln** auferlegt werden dürfen. Die Notarin bzw. der Notar

wird ohne Verletzung der Verschwiegenheitspflicht auf Nachfrage angeben dürfen, dass ihr oder ihm als Urkundsperson Zutritt zu gestatten ist. Ebenso wird sie oder er sich in eine Besuchliste zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten eintragen dürfen.

Soweit Verordnungen oder Allgemeinverfügungen den **Besuch von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen** präventiv **einschränken** und Notarinnen und Notare dort nicht ausdrücklich in den Kreis der Besuchsberechtigten aufgenommen sind, kann § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG aus unserer Sicht im Wege eines Erst-Recht-Schlusses entnommen werden, dass Urkundspersonen auch in diesen Fällen Zutritt gewährt werden muss.

In Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen kann Besucherinnen und Besuchern je nach Landesrecht gemäß § 28a Abs. 7 Nr. 1 lit. a und Abs. 7 Nr. 2 lit. a IfSG n.F. weiterhin eine **Masken- oder Testpflicht** auferlegt sein. Diese dürfte aufgrund § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG auch für Notarinnen und Notare gelten, die dort Amtstätigkeiten vornehmen.